

Behörde  
 Landratsamt Erzgebirgskreis  
 Referat Straßenverkehr  
 SG Verkehrsrecht  
 Paulus-Jenisius-Straße 24  
 09456 Annaberg-Buchholz

PLZ, Ort, Datum  
 09456 Annaberg-Buchholz, 01.02.2024  
 Sachbearbeiter(in)  
 Frau Kluge  
 Zimmer-Nr.  
 B0.03  
 Telefon (Durchwahl)  
 03733 831-7114  
 Telefax-Nr.  
 03733 831-857114  
 Nr./Az. Bitte stets angeben!  
 2024-0000141

**STRABAG AG**  
 Direktion Sachsen/ Thüringen  
 Bereich Ostsachsen/ Gruppe Olbernhau  
 Zöblitzer Straße 26  
 09526 Olbernhau

**Vollzug der Straßenverkehrsordnung (StVO)**

Als zuständige Straßenverkehrsbehörde / -baubehörde

erlassen wir gem. § 45 Abs.1 Satz 2 u. § 45 Abs. 3. Satz 1 StVO folgende  
 erlassen wir gem. § 45 Abs. 2 Satz 1 u. 2 StVO Abs.3 Satz 1 StVO folgende

**Verkehrsrechtliche Anordnung (§§ 44/45 StVO)**

Verkehrsbeschränkung(en)  
 halbseitige Sperrung des Verkehrs  
 Gesamtspernung des Verkehrs  
 Fahrbahneinengung  
 Verkehrssicherung(en)  
 Sperrung des Fußgängerverkehrs im Gehwegbereich  
 Sperrung für den Fahrradverkehr  
 Sperrung für Fahrzeuge über  t Gesamtgewicht  m Breite  m Länge  m Höhe

Genehmigung Straßenbaustraßenbauer  
 Verantwortlicher Bauleiter  
 Hendrik Dlugoß-Rind  
 Telefon  
 0160 7007944

Sicherungsmaßnahmen entlang der Straße  
 Sicherungsmaßnahmen entlang des Gehwegs

1. Ort der Sperrung	PLZ, Stadt / Gemeinde, Stadtteil / Gemeindeteil 09548 Seiffen/Erzgeb.
Bezeichnung der Straße	auf der / Entlang der (Bundes- / Landes- / Staats- / Kreis- / Gemeindestraße) Hauptstraße 162-168, S213
Länge der Arbeitsstelle	von km – bis km / von Haus-Nr. – bis Haus-Nr. / von Straße x bis Straße y Abschnitt zwischen Oberheidelberger Straße /Alte Straße und Wiesenweg
Dauer der Sperrung	von – bis zur Beendigung der Bauarbeiten – am 12.02.2024 - 16.02.2024
Grund der Sperrung	Art der Bauarbeiten Baumfällarbeiten zur Vorbereitung Breitbandausbau
2. Die Kennzeichnung, Verkehrsführung, Verkehrsregelung geschieht nach	<input type="checkbox"/> Verkehrszeichenplan <input type="checkbox"/> geändert <input type="checkbox"/> Regelplan Nr. <input type="checkbox"/> geändert <input checked="" type="checkbox"/> Umleitungsplan der Fa. Klimek und Rudolph <input type="checkbox"/> geändert <input type="checkbox"/> Signallageplan <input type="checkbox"/> geändert <input type="checkbox"/>
3. Der Verkehr wird umgeleitet	frei bis (Ortsangabe)
4. Weitere Maßnahmen zur Sicherung des Verkehrs	<b>Die verkehrsrechtliche Anordnung gilt stets widerruflich!</b>  Es wird beiliegender Verkehrszeichen- und Umleitungsplan angeordnet. Wegweisung und Vorwegweisung welche der Umleitungsführung widerspricht ist nach Vorgabe der RUB 2021 berührungsfrei auszukreuzen. Das Baufeld ist so abzusichern, dass das unbefugte Befahren durch Dritte wirksam unterbunden wird. Die Durchfahrt des Linienverkehrs wird mittels Ordner geregelt. Für die Durchfahrt gemäß Fahrplan wird die Absperrung durch die Baufirma kurzzeitig beräumt und die Fällarbeiten eingestellt. Die fußläufige Erreichbarkeit zu den im Baufeld befindlichen Grundstücken ist mittels Posten zu regeln. Die Arbeiten werden täglich in der Zeit von 07.00 - 16.00 Uhr ausgeführt. Außerhalb dieser Zeit ist das Baufeld zu beräumen und die Verkehrszeichen sind einzudrehen. Anwohner und Gewerbetreibende sind rechtzeitig vorher in Kenntnis zu setzen. Abstimmungen mit den Entsorgungsgesellschaften sind zu treffen. Alle Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen haben den Bestimmungen der §§ 39 bis 43 StVO und der VwV-StVO zu den §§ 39 bis 43 Ziffer III Nr. 1, 2, 3 a und 4 zu entsprechen. Im Weiteren gelten die der VAO beigefügten Auflagen und Bedingungen Die Beendigung der Maßnahme ist dem Verkehrsamt unverzüglich mitzuteilen.

5. Der Antragsteller hat die Kosten gemäß §§ 1-4 GebOST i.V. m. Nr. 261 und 399 GebOST zu tragen.

Festgesetzte Gebühr	Auslagen	Gesamtbetrag
207,00 EUR		207,00 EUR

Die Auflagen, Hinweise und Rechtsbehelfsbelehrung auf der Folgeseite sind Bestandteil dieser verkehrsrechtlichen Anordnung.

Unterschrift  i. A. Kluge Sachbearbeiterin Verkehrsrecht	Siegel 	Verteiler: Antragsteller AKTE LASuV Chemnitz SM Zöblitz PR Marienberg GV Seiffen KO RVE	Anlagen:  - Umleitungsplan  - Kostenrechnung
--	---	--	--

**Rechtsbehelfsbelehrung:** Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landratsamt Erzgebirgskreis, Paulus-Jenishus-Straße 24, 09456 Annaberg-Buchholz schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen. Der Widerspruch kann auch bei jedem anderen Dienstgebäude des Landratsamtes Erzgebirgskreis schriftlich oder zur Niederschrift eingelegt werden.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen. Die Zugangseröffnung für elektronische Dokumente erfolgt über die E-Mail-Adresse signatur@kreis-erz.de.

Hinweis: Weitere Einzelheiten zum Zugang für elektronisch signierte sowie verschlüsselte elektronische Dokumente sind zu finden auf der Homepage des Erzgebirgskreises, unter [www.ergebirkreis.de](http://www.ergebirkreis.de) im Punkt "Kontakt".

### Weitere Anordnungen, Auflagen und Bedingungen

– soweit sie sich nicht bereits aus dem anliegenden Regel-, Verkehrszeichen-, Umleitungs-, Signallage- oder Signalzeitenplan ergeben –

Gemäß § 45 Abs. 6 StVO haben Sie umstehende Anordnung zu vollziehen:

**Die Sicherung der Arbeitsstelle und der Einsatz von Absperrgeräten hat nach den "Richtlinien für die Sicherung von Arbeitsstellen a Straßen (RSA)" und der ZTV-SA in der jeweils gültigen Fassung zu erfolgen. Die verkehrsrechtliche Anordnung ist nur gültig bei Vorliegen einer erforderlichen Erlaubnis des Straßenbausträgers (Sondernutzung, Gestaltung, Zustimmung nach TKG etc.)**

Insbesondere gilt:

<b>1.</b>	<b>Beginn der Arbeiten</b>	
	Mindestens drei Werktage vor Beginn der Arbeiten sind alle betroffenen Anwohner und insbesondere anliegende Firmen über die bevorstehenden Verkehrsraumeinschränkungen schriftlich zu informieren.	
<b>2.</b>	<b>Arbeitsstelle und Fußgänger/Radfahrer</b>	
	Die Sicherheit der Fußgänger und Radfahrer darf im Bereich von Arbeitsstellen nicht beeinträchtigt werden. Auf Sehbehinderte (Blinde), Rollstuhlfahrer und Kinder ist besonders Rücksicht zu nehmen. Geh- und Radwege sind nach Möglichkeit weiterzuführen, ggf. über Notwege. Außerorts ist der Fußgängerverkehr nicht auf der Fahrbahn zu führen oder zum Überqueren der Fahrbahn aufzufordern.	
<b>3.</b>	<b>Verkehrszeichen, -einrichtungen und Absperrgeräte</b>	
	Es dürfen nur die in der Straßenverkehrsordnung abgebildeten und die mit dem "Katalog der Verkehrszeichen (VzKat)" zugelassenen Verkehrszeichen, -einrichtungen und Absperrgeräte verwendet werden. Sie haben den Bestimmungen der §§ 39 und 43 StVO und der VwV-StVO Ziffer III Nr. 1, 2, 3a, 4 und 13 zu entsprechen. Die im VzKat festgeschriebenen allgemeinen Regeln zu Ausführung und Größe einschl. der Anforderungen an ihre Materialien sind zu beachten. Auch müssen Verkehrszeichen, -einrichtungen und Absperrgeräte voll retroreflektierend (mind. Refl.-KI. RA1) ausgeführt werden. Pfosten und Rahmen sollen grau oder weiß sein.	
<b>4.</b>	<b>Vorübergehende Markierungen</b>	
	Vorübergehende Fahrstreifenbegrenzungen (Zeichen 295), Leitlinien (Zeichen 340), Pfeile (Z. 297) und Sperrflächen (Z. 298) sind an Arbeitsstellen in gelb und/oder mit gelben Markierungsknopfreflektoren zu markieren. Die Abmessungen und die geometrische Anordnung dieser Markierungszeichen richtet sich nach den „Richtlinien für die Markierung von Straßen (RMS) Teil 1 Abmessungen und geometrische Anordnung von Markierungszeichen“ i. V. m. den RSA. Vorübergehende Fahrstreifenbegrenzungen (Zeichen 295) können auch durch bauliche Leitelemente ergänzt oder ersetzt werden. Bei letzterem muss eine eindeutige Führung des Verkehrs sichergestellt werden, Zweifel oder Missverständnisse sind auszuschließen.	
<b>5.</b>	<b>Aufstellung der Verkehrszeichen, -einrichtungen und Absperrgeräte</b>	
	Verkehrszeichen, -einrichtungen und Absperrgeräte sind gut sichtbar aufzustellen. Es ist darauf zu achten, dass Verkehrszeichen nicht die Sicht behindern. Insbesondere dürfen sie nicht die Sicht auf andere Verkehrszeichen oder auf Lichtzeichenanlagen verdecken. Verkehrszeichen, -einrichtungen und Absperrgeräte müssen sich zu jeder Zeit in einem einwandfreien Zustand befinden, ordnungsgemäß befestigt und standfest aufgestellt sein. Die angeordneten Verkehrszeichen und -einrichtungen sind durch Sie bzw. von einem von Ihnen beauftragten berechtigten Unternehmen anzubringen und zu unterhalten.	
<b>6.</b>	<b>Standort der Verkehrszeichen</b>	
	Verkehrszeichen dürfen auch im Bereich von Arbeitsstellen grundsätzlich nicht innerhalb der Fahrbahn aufgestellt werden. Abweichendes wird im VZ-Plan festgelegt. Seitenabstände und Aufstellhöhen sind zu beachten!	
<b>7.</b>	<b>Abgleich mit der vorhandenen Beschilderung</b>	
	Festbeschilderungen, die der verkehrsrechtlichen Anordnung widersprechen oder zu einer Dopplung von Verkehrszeichen führen, sind abzudecken, zu entfernen oder berührungsfrei auszukreuzen.	
<b>8.</b>	<b>Anpassung an aktuellen Stand</b>	
	Verkehrszeichen, -einrichtungen, Absperrgeräte und vorübergehende Markierungen sind entsprechend der verkehrsrechtlichen Anordnung dem jeweiligen Fortschritt der Arbeiten an der Arbeitsstelle anzupassen.	
<b>9.</b>	<b>Haltverbote</b>	
	Haltverbote im Bereich geplanter Arbeitsstellen sind rechtzeitig (etwa 72 Stunden) vor Beginn einer Maßnahme mit einem Hinweis auf den Beginn der Verkehrsbeschränkung (Zusatzzeichen mit Datum und Uhrzeit) aufzustellen. Die Aufstellung muss mit Datum und Uhrzeit dokumentiert werden; die amtlichen Kennzeichen der zu diesem Zeitpunkt geparkten Kraftfahrzeuge sind festzuhalten. Die Aufzeichnungen sind an der Arbeitsstelle bereit zu halten.	
<b>10.</b>	<b>Absperrungen</b>	
	Aufgrabungen wie Baugruben und Straßenauskofferungen sind grundsätzlich mit Absturzsicherungen nach TL abzusperrern. Ebenso sind Fußgänger- und Radverkehrsflächen gegenüber dem Arbeitsbereich mit Absperschranken abzusichern. An einer Längsabsperzung der Fahrbahn sind, wenn mit Querverkehr zu rechnen ist oder Fußgänger am Durchqueren der Arbeitsstelle gehindert werden sollen, zusätzlich Absperschranken zu stellen. Wird bei Gerüstaufstellung die Restwegbreite von 1,00 m unterschritten, so ist das Gerüst mit einem Fußgängertunnel aufzustellen. Der Fußgängertunnel ist so zu gestalten, dass dem zu Fuß Gehenden das gefahrlose Hindurchwechseln ermöglicht wird. Die Mindestbreite von 1,00 m ist einzuhalten. Das Gerüst ist am Anfang und Ende mit Warnbaken und gelben Warnleuchten zu sichern. Aus beiden Richtungen ist VZ 123 aufzustellen. Die Verkehrsteilnehmer sind ausreichend gegen herabfallende Gegenstände zu schützen	
<b>11.</b>	<b>Warnleuchten</b>	
	Absperrungen (Voll-, Teil- und Längsabsperungen) sind dann, wenn die Arbeitsstelle auch während der Dämmerung, der Dunkelheit oder bei eingeschränkten Lichtverhältnissen (z. B. Nebel) besteht, zusätzlich mit Warnleuchten abzusichern. Bei Vollsperrungen sind Warnleuchten mit rotem Dauerlicht, im Übrigen Warnleuchten mit gelbem Dauerlicht zu verwenden. Der Einsatz von Vorwarn-Blitzleuchten usw. bleibt unberührt.	
<b>12.</b>	<b>Leitmale</b>	
	An allen Bauwerken, Bauteilen, Gerüsten usw. mit einer lichten Durchfahrhöhe von auch nur vorübergehend weniger als 4,50 m sind Leitmale anzubringen. Bei seitlichen Einschränkungen ist der Verkehr in der Regel mit Hilfe von Absperrgeräten so vorbeizuführen, dass die Sicherheit im Arbeitsbereich und im Verkehrsbereich gewahrt bleibt.	
<b>13.</b>	<b>Warnposten</b>	
	Warnposten dürfen keine Verkehrsregelung vornehmen. Werden sie eingesetzt, müssen sie Warnkleidung und eine Warnfahne so tragen, dass sie für den Verkehrsteilnehmer in voller Größe sichtbar sind.	
<b>14.</b>	<b>Umleitungen</b>	
	Die Umleitung ist so rechtzeitig anzukündigen, dass sich der Verkehrsteilnehmer auf die neue, unvorhergesehene Situation einstellen kann. Die RUB i.V.m. den RSA sind zu beachten. Die Umleitungsbeschilderung ist an jeder Stelle mit der örtlich vorhandenen Beschilderung abzustimmen. Weiterhin geltende Verkehrszeichen einschl. der Wegweisung dürfen durch die Umleitungsbeschilderung nicht in ihrer Wirkung beeinträchtigt werden. Bei Vollsperrung ist die entgegenstehende wegweisende Beschilderung berührungsfrei rot auszukreuzen. Die dazu verwendeten Materialien müssen retroreflektierende Eigenschaften besitzen.	
<b>15.</b>	<b>Lichtzeichenanlagen</b>	
	Die "Richtlinien für Lichtsignalanlagen (RILSA 2015) sind zu beachten. Alle Anlagen haben den TL Transportable Lichtsignalanlagen zu entsprechen. Die Signalgeber sind neben dem rechten Fahrstreifen aufzustellen. Der Signalgeber kann jedoch zur besseren Detektion der Zeitlücken auf dem Fahrstreifen aufgestellt werden, wenn dieser nachfolgend durch die Arbeitsstelle eingeengt wird. Eine Information über den jeweils zuständigen Störsdienst und dessen Telefonnummer ist am Steuergerät der Lichtzeichenanlage anzubringen.	
<b>16.</b>	<b>Bereithalten der verkehrsrechtlichen Anordnung</b>	

Die verkehrsrechtliche Anordnung ist einschl. der Anlagen (Regelplan, Verkehrszeichenplan usw.) auf der Arbeitsstelle bereitzuhalten und ggf. den zuständigen Personen auf Verlangen zur Prüfung vorzulegen.

**17. Mitwirkungspflicht des (Bau-)Unternehmers**

Der (Bau-)Unternehmer hat im Hinblick auf seine Verkehrssicherungspflicht ständig eigenverantwortlich zu prüfen, ob zur Sicherung des Verkehrs Maßnahmen geboten sind, die über diese verkehrsrechtliche Anordnung hinaus gehen. Erscheinen hiernach zusätzliche (verkehrsrechtliche) Maßnahmen geboten, ist unverzüglich bei der zuständigen Behörde, bei Gefahr im Verzug bei der Polizei, ggf. unter Vorlage eines geänderten Verkehrszeichenplanes, eine ergänzende Anordnung einzuholen.

**18. Beendigung der Arbeiten, Wiederherstellung des ursprünglichen Zustands**

Soweit vorhandene Verkehrszeichen, Verkehrseinrichtungen und/oder Markierungen aus Anlass der Arbeitsstelle entfernt, abgedeckt, ausgekreuzt oder ergänzt wurden, sind diese mit der Beendigung der Arbeiten wieder in den ursprünglichen Zustand zu versetzen. Eine schriftliche Bestätigung ist der anordnenden Behörde unverzüglich nach Beendigung der Arbeiten vorzulegen. Sie sind verpflichtet, Verunreinigungen der Straßen und Nebengebiete, die im Zusammenhang mit der Baumaßnahme stehen, vor Verkehrsfreigabe zu beseitigen.

**19. Kosten**

Die Kosten für den Vollzug der Anordnung sind von Ihnen zu tragen. (vgl. § 5 b Abs. 2 d StVG).

Hinweise:

1. Unberührt von der verkehrsrechtlichen Anordnung zur Sicherung der Arbeitsstelle und zum Einsatz der Absperrgeräte bleiben:  
-die Sicherungsmaßnahmen, welche sich zusätzlich aus der fortbestehenden Verkehrssicherungspflicht des (Bau-)Unternehmers, des örtlichen Bauleiters und des Bauherrn, aber auch des Trägers der Straßenbaulast, ergeben können (z. B. Bauzaun, Schutzdächer, Schutzwände usw.)  
-die Sicherungsmaßnahmen, welche sich aus anderen einschlägigen Schutz- und Sicherheitsvorschriften, z. B. der Berufsgenossenschaft, ergeben können (z. B. bauliche Leitelemente).
2. Stellt die zuständige Behörde oder die Polizei Zuwiderhandlungen gegen diese verkehrsrechtliche Anordnung fest und werden sie vom (Bau-)Unternehmer nicht sofort behoben, kann auf dessen Kosten ein Dritter mit der Ausführung betraut werden. Die Arbeitsstelle kann aber auch, soweit sie sich auf den Straßenverkehr auswirkt, auf dessen Kosten beseitigt werden.
3. Bei Gefahr in Verzug ist die Polizei, vertreten durch jeden einzelnen Polizeivollzugsbeamten, befugt, anstelle der zuständigen Behörde selbst vorläufige Maßnahmen anzuordnen. Dies wird in der verkehrsrechtlichen Anordnung vermerkt. Die zuständige Behörde wird verständigt.
4. Ordnungswidrig im Sinne des § 24 des Straßenverkehrsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 45 Abs. 6 StVO mit Arbeiten beginnt, ohne zuvor Anordnungen eingeholt zu haben, die Anordnungen nicht befolgt oder Lichtzeichenanlagen nicht bedient (§ 49 Abs. 4 Nr. 3 StVO). Davon unberührt gelten das Haftungs- und das Strafrecht.

Presseinformation

### **Vollsperrung der Hauptstraße in Seiffen**

Zur Vorbereitung weiterer Arbeiten im Rahmen des Breitbandeinbau in Seiffen ist es erforderlich die S 213 – Hauptstraße in Seiffen zwischen Oberheidelberger Straße und Wiesenweg zur Fällung mehrerer Bäume für den Fahrzeugverkehr voll zu sperren.

Die Maßnahme beginnt am 12.02.2024 und wird je nach Witterung ca. eine Woche dauern.

Die Vollsperrung ist täglich von 07.00 – 16.00 Uhr aktiv. Außerhalb dieser Zeit ist ein Befahren möglich.

Eine Umleitung ist über Deutschneudorf und Deutscheinsiedel ausgewiesen.

Hinweise zum ÖPNV sind unter der Homepage des RVE unter [www.rve.de](http://www.rve.de) zu entnehmen.